



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Behörde für Umwelt, Klima, Energie u. Agrarwirtschaft,
Neuenfelder Str. 19, 21109 Hamburg

Cargill GmbH
Seehafenstraße 2
21079 Hamburg

Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

I 1 Betrieblicher Umweltschutz
Nahrungsmittel und Gentechnik
Neuenfelder Str. 19, 21109 Hamburg

Telefon +49 40 428 40 [REDACTED]
Telefax +49 40 427 [REDACTED]
Ansprechpartner [REDACTED]
Zimmer [REDACTED]
E-Mail [REDACTED]@bukea.hamburg.de
Gz: **11405 - 29/2021**

- Vorhaben:** Änderung des Betriebs des Bypass-Schornsteins der Gasturbine
Antrag: vom 23.02.2021 auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Antragsteller: Cargill GmbH
Belegenheit: Seehafenstraße 2, 21079 Hamburg

Genehmigung

I

1 Genehmigungsgegenstand

Auf Grund ihres Antrags vom 23.02.2021, hier eingegangen am 25.02.2021, wird der Firma Cargill GmbH unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur

wesentlichen Änderung der Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung, durch den Einsatz von Erdgas, genehmigt mit Genehmigungsbescheid vom 24.06.1993 mit dem Aktenzeichen 282/92, ergänzt mit nachträglicher Anordnung vom 22.08.2007 mit dem Aktenzeichen 136/07, durch das Vorhaben „Änderung des Betriebs des Bypass-Schornsteins der Gasturbine“

auf dem Grundstück Seehafenstraße 2 in Harburg, Gemarkung Harburg, Flurstücke 5189, 5474 und 157

erteilt.

Hamburg im Internet:
<http://www.hamburg.de>

Telefonischer Hamburg Service:
+49 40 428 28-0

Öffentliche Verkehrsmittel:
S3, S31 bis Wilhelmsburg

Buslinien 13, 34, 151, 152, 154, 156, 252
bis Haltestelle „Inselpark“

Die Genehmigung beruht auf § 16 und § 6 BImSchG¹ i.V.m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und Nr. 1.2.3.1 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.²

Genehmigungsumfang:

- Ableitung der Abgase der Gasturbine durch den Bypass-Schornstein, wenn der Wärmedarf im Abhitzekeessel nicht ausreichend ist, um die Abwärme abzuführen und die Gasturbine schon in der niedrigsten Laststufe betrieben wird.
- Genehmigung der nach §15 BImSchG am 06.02.2015 angezeigten Änderung „Anpassung der Kraftzentrale“, Aktenzeichen 24/2015:
 - Austausch der Gasturbine und der Brenner am Stand-by- und am Abhitzekeessel,
 - Austausch der Wasseraufbereitungsanlage gegen eine Umkehrosmoseanlage,
 - technische Anpassung der Kesselabwasser-Neutralisierung und Erweiterung der Kesselabwasserconditionierung.
- Genehmigung der nach §15 BImSchG am 07.07.2017 angezeigten Änderung „Ersatz verschlissener Ausrüstung im Bereich des Heizkraftwerks“, Aktenzeichen 136/2017.

2 Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen die im Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen in der Fassung vom 17.02.2021 zugrunde.

Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung.

3 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 12 Monaten nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheids mit dem geänderten Betrieb der Anlage begonnen wurde. Diese Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist bei der Genehmigungsbehörde zu stellen. (§ 18 BImSchG).

II

Inhalts- und Nebenbestimmungen

1 Allgemeines

- 1.1 Die Anlage einschließlich aller zugehörigen Nebeneinrichtungen ist nach den mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen zu betreiben, soweit nachstehend keine Abweichungen vorgeschrieben sind.
- 1.2 Dieser Genehmigungsbescheid mit Anlagen ist am Betriebsort aufzubewahren und auf Nachfrage der jeweiligen Vertreterin bzw. dem jeweiligen Vertreter der zuständigen Behörde zur Einsicht vorzulegen.

¹ Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873).

² Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69).

- 1.3 Die Aufnahme des geänderten Betriebs der Anlage ist dem Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft unmittelbar nach Beginn schriftlich mitzuteilen.

2 Immissionsschutz

- 2.1 Die durch den bestehenden bestandskräftigen Genehmigungsbescheids vom 24.06.1993 mit dem Aktenzeichen 282/92, ergänzt mit nachträglicher Anordnung vom 22.08.2007 mit dem Aktenzeichen 136/07, nebst Unterlagen getroffenen Festlegungen und Anforderungen gelten fort, soweit in diesem Bescheid keine Abweichungen festgeschrieben sind

III Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben kann und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

IV Begründung

1 Antragsgegenstand

Die Firma Cargill GmbH hat mit Antrag vom 23.02.2021, die Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung, durch den Einsatz von Erdgas, genehmigt mit Bescheid vom 24.06.1993 mit dem Aktenzeichen 282/92, durch das Vorhaben „Änderung des Betriebs des Bypass-Schornsteins der Gasturbine“ auf dem Grundstück Seehafenstraße 2 in 21079 Hamburg, Gemarkung Harburg, Flurstücke 5189, 5474 und 157 beantragt.

2 Genehmigungsbestand

Die von der Änderung betroffenen vorhandenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung, durch den Einsatz von Erdgas sind in Abschnitt 1.1 des Genehmigungsantrags unter Nr. 3 aufgelistet.

3 Feststellungen zum Verfahren

3.1 Genehmigungsbedürftigkeit

Das beantragte Vorhaben verändert Beschaffenheit und Betrieb der Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung, durch den Einsatz von Erdgas. Da hierdurch nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können, ist die Änderung wesentlich und bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG i.V.m. den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 1.2.3.1 V des Anhang 1 der 4. BImSchV.

3.2 Verfahrenentscheidung

Das beantragte Vorhaben betrifft die Nr. 1.2.3.1 V des Anhang 1 der 4. BImSchV. Genehmigungsverfahren für Anlagen mit der Kennzeichnung V sind nach § 2 der 4. BImSchV im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG durchzuführen. Ein Antrag gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG, das Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, wurde nicht gestellt.

3.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei dem geplanten Änderungsvorhaben war zu prüfen, ob es sich hierbei um ein Vorhaben im Sinne von § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) handelt, für welches gemäß § 5 UVP die Verpflichtung zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls besteht. Die Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVP aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben kann und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Das Ergebnis wurde im Amtlichen Anzeiger veröffentlicht.

4 Durchführung des Verfahrens

4.1 Beteiligung anderer Behörden und Dienststellen

Eine Beteiligung anderer Dienststellen war nicht erforderlich, da nur der geänderte Betrieb des Bypass-Schornsteins immissionsschutzrechtlich zu betrachten war.

5 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen und Entscheidung

Die Prüfung des beantragten Vorhabens durch die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass bei Einhaltung der im Abschnitt II festgelegten Nebenbestimmungen die Voraussetzungen nach § 6 i. V. m. §§ 5 und 7 BImSchG für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vorliegen.

6 Begründung der Nebenbestimmungen

Die vorstehenden Bedingungen und Auflagen sind begründet durch den Schutz und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sowie durch den notwendigen Schutz der im Betrieb Beschäftigten. Sie sind verhältnismäßig und entsprechen dem Stand der Technik.

V

Hinweise

- 1 Verfahren nach § 16 BImSchG, Änderung:
Die durch bestehende bestandskräftige Bescheide nebst Unterlagen getroffenen Festlegungen und Anforderungen gelten fort, soweit in diesem Bescheid keine Abweichungen festgeschrieben sind.
- 2 Diese Genehmigung nach § 16 BImSchG schließt aufgrund von § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen,

Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne und behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften. Darüber hinaus beinhaltet diese Genehmigung keine wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes.

- 3 Bei der Errichtung und dem Betrieb der geänderten Anlage sind die einschlägigen Vorschriften sowie der Stand der Technik zu beachten und einzuhalten.
- 4 Der Betreiber ist verpflichtet, eine beabsichtigte Betriebseinstellung der Anlage unter Angabe des Zeitpunktes dem Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft unverzüglich anzuzeigen (§ 15 Absatz 3 BImSchG).
- 5 Bei einem Betreiberwechsel sind gemäß § 52b BImSchG dem Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft mitzuteilen, wer die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage i. S. v. § 5 BImSchG wahrnimmt.
- 6 Auf die Verpflichtung des Betreibers der Anlage, den Betriebsrat gem. §§ 89 und 90 Betriebsverfassungsgesetz über die den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung betreffenden Auflagen des Genehmigungsbescheides zu unterrichten, wird hingewiesen.

VI Gebühren

Dieser Genehmigungsbescheid ist gemäß Umweltgebührenordnung gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg erhoben werden.



Anlagen:

1. Auflistung der Antragsunterlagen

Anlage 1 zum Genehmigungsbescheid 29/2021

Formular Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis zum Antrag

Abschnitt		Seite
1	Antrag	
1.1	Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	1/21
1.3	Sonstiges	7/21
	Anhang: 1.3_HRAuszug CARGILL GmbH HRB 6273_20200603.pdf	8/21
2	Lagepläne	
2.1	Topographische Karte 1:25 000	1/10
	Anhang: 2_1_topografische_Karte.pdf	2/10
2.3	Übersichtsplan (Auszug aus der Liegenschaftskarte) (§ 10 BauVorVO HH)	3/10
	Anhang: 2_3_20181106_Liegenschaftskarte Werkgelände Cargill.pdf	4/10
2.4	Lageplan (§ 10 BauVorVO HH)	5/10
	Anhang: 2_4_Detaillageplan.pdf	6/10
2.6	Werkslage- und Gebäudeplan	7/10
	Anhang: 2_6_Werkslageplan.pdf	8/10
2.7	Auszug aus gültigem Flächennutzungs- oder Bebauungsplan oder Satzungen nach §§ 34, 35 BauGB	9/10
	Anhang: 2_7_Hafengebietsplan_Hafenentwicklungsgesetz_1982.pdf	10/10
3	Anlage und Betrieb	
3.1	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren	1/26
	Anhang: 3.1.1_Anlagen- und Betriebsbeschreibung_§16_BImSchG_Kraftzentr_rev07.pdf	2/26
3.3	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten - Übersicht	21/26
3.4	Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate, Behälter	22/26
3.5	Angaben zu gehandhabten Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen	24/26
3.8.1	Grundfließbild mit Zusatzinformationen nach DIN EN ISO 10628	25/26
	Anhang: 3.8.1_Grundfließbild_Heizkraftwerk.pdf	26/26
4	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage	
4.1	Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen einschließlich Gerüchen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden	1/26
	Anhang: 4_1_2565_Hamburg_Cargill_StellungnahmeLufthygiene_END.pdf	2/26
4.2	Betriebszustand und Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	7/26
4.3	Quellenverzeichnis Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	11/26
4.4	Quellenplan Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	12/26
	Anhang: 4_4_Emissionsquellenplan.pdf	13/26
4.8	Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen	14/26
4.10	Sonstiges	15/26
	Anhang: 4_10_Stellungnahme TAC 4821-21_Geräuschprognose.pdf	16/26
5	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung	

Formular Inhaltsverzeichnis

Abschnitt		Seite
5.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen	1/1
13	Natur, Landschaft und Bodenschutz	
13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz	1/4
13.5	Sonstiges	4/4
14	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	
14.1	Klärung des UVP-Erfordernisses	1/39
14.3	Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG	2/39
14.3a	UVP-Pflicht oder Einzelfallprüfung	4/39
14.3b	Vorprüfung des Einzelfalls ("A"- und "S"-Fall) gemäß Anlage 3 UVPG	7/39
14.4	Sonstiges	15/39
	Anhang: 210128_Cargill_Änderung_Heizzentrale_Angaben_UVP-VP_Endfassung.pdf	16/39
Gesamtseitenzahl:		127

Datum, Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin

Datum, Unterschrift des Entwurfsverfassers / der Entwurfsverfasserin